

2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
4. Bei der Vorstandswahl ist zunächst der Vorsitzende zu wählen, dann die übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit aus seinen Reihen ein Ersatzmitglied.

#### **§ 9 Fachberaterkreis**

Der Vorstand kann Fachleute besonders aus den Bereichen der Medizin, Optik, Sonderpädagogik, Sozialhilfe, Finanz- und Rechtsberatung in einen Fachberaterkreis berufen.

Der Fachberaterkreis berät den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsaufgaben.

#### **§ 10 Geschäftsstelle**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Caritasverband; dieser hat es im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

*Ort und Datum der letzten Satzungsänderung:  
Bergheim, den 21. September 2002*

---

### **Beitragsordnung**

Gemäß § 5,4 der Satzung ist die Mitgliedschaft in der africa action / Deutschland e.V. mit der Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden.

Nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. Oktober 2001 gilt folgende Beitragsregelung:

1. Einzelmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag nach eigener Einschätzung.
2. Korporative Mitglieder zahlen nach Vereinbarung mit dem Vorstand einen jährlichen Beitrag von mindestens 100,- € .

Beschlossen: Bergheim, den 6. Oktober 2001




---

# Satzung

---

africa action / Deutschland e.V.  
Postfach 1562  
D-50126 Bergheim



Das Deutsche Zentralinstitut für Soziale Fragen (DZI) Berlin hat der africa action / Deutschland e.V. am 8.12.2004 das Spendsiegel wieder zuerkannt und bescheinigt damit die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Spenden und die satzungsgemäße, unmittelbare Hilfe.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Name des Vereins ist africa action / Deutschland e.V. (Abkürzung AA/D).
2. Der Sitz des Vereins ist Bergheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim unter der Nr. VR 413 eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

1. Aufgabe des Vereins ist es, durch Projekte der Entwicklungszusammenarbeit in Ländern Afrikas
  - für Menschen mit Behinderungen besonders in ländlichen Regionen gemeinwesenorientierte Rehabilitationsangebote bereitzustellen bzw. zu unterstützen,
  - Menschen mit Sehbehinderungen und Augenkrankheiten zu ärztlicher Behandlung und Versorgung mit Sehhilfen zu verhelfen,
  - Basisgesundheitsdienste zur Prävention und Behandlung von Krankheiten zu unterstützen,
  - zur Bildungsarbeit und gesundheitlichen Aufklärung besonders unter der Landbevölkerung beizutragen,
  - die Ausbildung einheimischer Fachkräfte besonders im Gesundheitsdienst und der Behindertenhilfe zu fördern,
  - Ausbildungsbeihilfen zur Berufsausbildung für benachteiligte und bedürftige Kinder und Jugendliche bereitzustellen,
  - einkommenschaffende Maßnahmen besonders von Frauen durch Kleinkreditfonds zu fördern,
  - die Partnerorganisation africa action / Ghana in Vorhaben mit den genannten Zielsetzungen zu unterstützen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) sonstige Zuwendungen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Eintrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austrittserklärung, die schriftlich zu erfolgen hat,
  - b) Ausschluß nach Vorstandsbeschluß, gegen den innerhalb einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich ist, über den die Mitgliederversammlung entscheidet,
  - c) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Die Mitgliedschaft im Verein ist mit der Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarfs - mindestens aber einmal jährlich einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
2. Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht zum Vorstand gehören dürfen,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Änderung der Satzung,
  - e) der Beschluß oder die Änderung der Beitragsordnung,
  - f) die Auflösung des Vereins.
5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Satzungsänderungen dürfen nur mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden dem / der Schatzmeister/in dem / der Projektkoordinator/in vier Beisitzern.